



Stadt Dortmund  
Der Oberbürger



\*31005985\*

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Firma  
Containerdienst Kirchhoff GmbH  
Overhoffstraße 33-35  
44149 Dortmund

am .....

20. Nov. 2023

EINGEGANGEN

Straßenverkehrsbehörde

Königswall 14  
1808

Cordula Siering  
0231-5025481  
0231-5024484  
sondernutzung-...

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 06.11.2023  
Mein Zeichen: 66/2-3/  
13.11.2023 2023T00048

**Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

**hier: Jahregenehmigung für das Dortmunder Stadtgebiet gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Ihnen am **13.11.2023** erteilte Anordnung wird hiermit die Verwaltungsgebühr nach § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) in Verbindung mit Geb.-Nr. 264 des Gebührentarifes vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865, 1298) in der z.Z. gültigen Fassung festgesetzt auf

**300,00 €**

Ich bitte, den Betrag innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Kassenzzeichens

**269703373**

an die Stadtkasse zu überweisen (Konto siehe unten).

Wird die Verwaltungsgebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezahlt, erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**BEZAHLT**

23. Nov. 2023

.....